

Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule

vom 10. August 2017¹

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. Abs. und Abs. 2 6 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBI. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 27.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung trifft Regelungen über die Zulassung für den Masterstudiengang Grundschule im gestuften Lehramtsstudienmodell (B.A./M.Ed.) auf der Grundlage des Bachelorabschlusses.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- Zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule hat Zugang, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) Lehramt Grundschule, der Studienanteile in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, darunter muss ein Fach Mathematik oder Deutsch Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien umfasst an einer deutschen Universität nachweist

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

- 1. Änderung vom 12. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 17/2018, S. 21)
- Änderung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 40/2019, S. 115)
- 3. Änderung vom 3. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 7/2020, S. 31)
- 4. Änderung vom 25. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 46/2020, S. 166)
- Änderung vom 11. November 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 35/2024, S. 135)

oder

- 1.b) in diesen Fächern und Bereichen einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat
- 2. die fachliche Eignung nachweist.
- (2) Fachlich geeignet ist, wer im Rahmen seines Abschlusses nach Ziff. 1 a) oder Ziff. 1 b) Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die denen des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule in der angestrebten Fächerkombination im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule entsprechen.

Die Kenntnisse und Kompetenzen müssen in folgenden drei Bereichen in dem festgelegten Mindestumfang nachgewiesen werden:

- a) in den Fächern Mathematik oder Deutsch entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 24 ECTSP
- b) in den Bildungswissenschaften entsprechend § 5
 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung
 der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Educational
 Studies) im Umfang von mindestens 30 ECTSP
- c) in den schulpraktischen Studien (einschließlich Begleitseminare) nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Umfang von mindestens 18 ECSTP.
- (3) Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Ludwigsburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Ziff. 1 b) entscheidet der Zulassungsausschuss, der vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss Grundschule bestellt wird. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbereiche und Fächer des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule

Anknüpfend an die im Bachelorstudium studierten Fächer können an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Masterstudium folgende Studienbereiche bzw. Fächer gewählt werden. Dabei sind zu dem Studienbereich I (Bildungswissenschaftliche Grundlagen) zwei Fächer aus dem Studienbereich II studiert.

Studienbereich I: Bildungswiss. Grundlagen

Erziehungswissenschaft Schulpraxis Psychologie

Studienbereich II: Fächer Fach 1 (M oder D inkl. DaZ) Fach 2

Als Fach 2 kann gewählt werden:

- Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Biologie, Chemie, Physik oder Technik)
- Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft)
- Englisch
- Französisch
- Kunst
- Musik
- Sport
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- Islamische Theologie/Religionspädagogik

§ 4 Form und Frist der Anträge; Regelungen des Vergabeverfahrens

- (1) Zulassungen erfolgen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Die Bewerbung zum Wintersemester findet im Zeitraum 02.05. – 20.05. statt, die Bewerbung zum Sommersemester im Zeitraum 02.11 – 20.11. Die Zulassungen zum Masterstudium erfolgen in der Regel bis zum Ende des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Lehramt für Grundschule muss in einer gemäß § 2 zulässigen Kombination von zwei Studienfächern erfolgen.
- (3) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - 1.a) eine beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses oder gleichwertiger Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.a) oder Ziff. 1.b) samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement,
 - soweit das Bachelorzeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, ein Notenbescheid, der mindestens 144 ECTSP sowie den bisher erbrachten Notendurchschnitt ausweist.
 - Nachweise der in § 1 Abs. 2 genannten fachlichen Eignung mittels Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen,
 - eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in dem angestrebten Master of Education (Lehramt Grundschule) einem oder Studiengang verwandten mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für oder einzelne Schularten

- Grundschule vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
- Studierende, mit einer Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des deutschen Sprachraums, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht einschließlich der beizufügenden Unterlagen bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen ist,
 - 2. die in § 2 festgesetzten Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen worden sind.
- Liegt der gemäß § 2 Abs. 1 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss zum jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) Masterstudiengangs Lehramt Grundschule spätestens bis 31.10. bzw. 31.05. gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ebenfalls müssen mindestens 80% der erforderlichen Leistungen, d. h. mindestens 144 Leistungspunkte erfolgreich erbracht und nachgewiesen werden. Die Zulassung gemäß §§ 4 und 6 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten **Nachweises** des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Die Note des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Abweichend von Abs. 5 kann der Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder einem Assessment hinsichtlich der Eignung für den Lehrberuf gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bis Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachgereicht werden.
- (7) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Studienabteilung gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (8) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 HZVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss, Auswahlprozess

- (1) Für das Zulassungs- und Auswahlverfahren der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge richtet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg der Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) jeweils einen Zulassungsausschuss ein. Die/Der Vorsitzende des SPA ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und bildet zusammen mit der Prorektorin/ dem Prorektor für Studium und Lehre eine den Prozess begleitende Auswahlkommission.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden für mindestens ein Studienjahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Verfahrensablauf wird im Auftrag des Prorektorats und der/des SPA-Vorsitzenden durch die Studienabteilung koordiniert. An die Studienabteilung kann die Bewertung des Hochschulabschlusses und der Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs.3 delegiert werden, wenn die Zuordnung der Auswahlpunkte nach dem Vergabeschema eindeutig ist.

Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, d.h. der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt für Grundschule. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Studiengangsund Prüfungsausschusses für die Grundschule tritt eine Studierende/ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

§ 6 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Sofern für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- Zulassungsausschuss bzw. Auswahlkommission gemäß 5 trifft für den Studiengang unter Bewerberinnen den und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 4 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung des Zulassungsausschusses.
- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission bewertet den in § 2 Abs. 1 festgelegten Hochschulabschluss sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Kompetenzen anhand der nachfolgenden Regelungen und vergibt insgesamt bis 65 Auswahlpunkte.

- Für die in einem Lehramtsbachelor erworbene Abschlussnote bzw. der Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 werden bis zu 45 Auswahlpunkte vergeben (1,0 = 45 P, 2,0 = 30 P, 3,0 = 15 P, 4,0 = 0 Auswahlpunkte).
 - Für ein abgeschlossenes BA-Studium (nachgewiesen durch ein Transcript of Records oder ein BA-Zeugnis) gibt es zusätzlich 5 Auswahlpunkte.
- Für den Nachweis von im Studium erworbenen spezifischen, professionsbezogenen Kompetenzen werden bis zu 15 Auswahlpunkte.

Diese werden wie folgt definiert:

 Für ECTSP, die in den Fächern (darunter Mathematik oder Deutsch) sowie in der Grundbildung Deutsch oder Mathematik gemäß § 5, Abs. 3, Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind, vergibt der Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

75/74 ECTSP = 5 Auswahlpunkte 73/72 ECTSP = 4 Auswahlpunkte 71/70 ECTSP = 3 Auswahlpunkte 69/68 ECTSP = 2 Auswahlpunkte 67/66 ECTSP = 1 Auswahlpunkt

Für ECTSP, die in den Bildungswissenschaften nach § 5, Abs. 3, Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung Pädagogischen der Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Educational Studies), vergibt Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

51-48 ECTSP = 5 Auswahlpunkte 47-44 ECTSP = 4 Auswahlpunkte 43-40 ECTSP = 3 Auswahlpunkte 37-34 ECTSP = 2 Auswahlpunkte 33-30 ECTSP = 1 Auswahlpunkt

 Für ECTSP, die in den schulpraktischen Studien (einschließlich Begleitseminare) nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vorgesehen und im Diploma Supplement dokumentiert sind, vergibt der Zulassungsausschuss bis zu 5 Auswahlpunkte. Dabei gilt folgende Skala:

27-24 ECTSP = 5 Auswahlpunkte 23-20 ECTSP = 4 Auswahlpunkte 19-16 ECTSP = 3 Auswahlpunkte 15-12 ECTSP = 2 Auswahlpunkte 12-9 ECSTP = 1 Auswahlpunkt

(4) Die Punkte aus Nr. 1.1 bis 1.2 werden addiert. Aus der so ermittelten Summe der Auswahlpunkte wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden gemäß der für die Bewerberin/den Bewerber ermittelten Rangziffer vergeben. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 33 Abs. 4 und Abs. 6 HZVO Anwendung.

§ 7 Nachzuholende Leistungen / Brückenmodule

(1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 unter der Bedingung zugelassen werden, dass noch fehlende Leistungen nachgeholt werden. Bei einer bedingten Zulassung auf der Grundlage eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM enthält, dürfen die nachzuholenden Leistungen einen Umfang von insgesamt maximal 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

- (2) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG pauschal anerkannt. Absatz 1 gilt entsprechend für die bedingte Zulassung auf Basis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Modulprüfung im Masterstudium in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Ludwigsburg, den 10. August 2017

Prof. Dr. Martin Fix Rektor

Anmerkungen zu Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2018/2019.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 12. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 17/2018, S. 21), in Kraft getreten am 13. Februar 2018.

Zweite Änderung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 40/2019, S. 115), in Kraft getreten am 26. Juli 2019.

Dritte Änderung vom 3. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 7/2020, S. 31), in Kraft getreten am 4. Februar 2020.

Vierte Änderung vom 25. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 46/2020, S. 166), in Kraft getreten am 26. Mai 2020.

Fünfte Änderung vom 11. November 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 35/2024, S. 135), in Kraft getreten am 1. Dezember 2024.